

# ***SATZUNG***

## ***§1 Name und Sitz***

Die Afrika Hilfe Franken e.V. hat ihren Sitz in Hammelburg.

## ***§2 Zweck des Vereins***

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe, der internationalen Völkerverständigung, die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen in Afrika. Der Schwerpunkt soll in Ostafrika liegen, was nicht ausschließt auch in allen anderen teilen dieses Kontinents tätig zu werden.

- 1.) Vornehmliche Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Bildung bereits im Vorschulalter, im Bereich Naturschutz, Naturheilkunde, Hygiene und Gesundheitsfürsorge, sowie der HIV/AIDS Prävention. Damit können schon in Kindergärten Grundsteine gelegt werden die spätere Schulausbildung zu fördern, um dann auch berufliche Fortbildungen zu ermöglichen.
- 2.) Grundlage der Bildungs- und Ausbildungszusammenarbeit können entsprechende Jointventure-Verträge mit entsprechenden Einzelpersonen, sozialen Einrichtungen, Kommunen oder staatlichen Behörden in Afrika bilden. Das Hauptmerk soll dabei in ländlichen weniger entwickelten Gebieten liegen.
- 3.) Dem Gesamtkonzept des Vereines soll ein Hilfsprojekt für HIV-positive Kinder und Jugendlichen, sowie Straßenkinder und Waisen integriert werden, dessen Hauptaufgabe es sein soll Hygiene, Gesundheitsaufklärung und Weiterbildung im Bereich der traditionellen Heilkunde in Verbindung mit moderner Medizin, um Hilfebedürftigen selbstlos sinnvolle Unterstützung zu leisten und ihnen Wege zur Selbsthilfe auf zu zeigen. In diesem Zusammenhang unterstützt der Verein unter anderem auch Hospitäler oder Dispensary's.
- 5.) Die Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke erfolgt durch Spenden, Sachspenden, Veranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen oder wenn unabdingbar notwendig durch den Aufbau vereinsgebundener Zweckbetriebe, um den kontinuierlichen Fortgang des Vereinsprojektes und seiner sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Zielen eine langfristig planbare Grundlage geben zu können.

## ***§3 Mittel und Spenden***

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen beschließen.

#### ***§4 Geschäftsjahr***

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### ***§5 Steuerbegünstigung***

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und fördert selbstlos Bildungs- und Ausbildungsprojekte innerhalb des Naturschutzes, der traditionellen Heilkunde (Brauchtum), der Erhaltung und Nachzucht von schützenswerten Reptilien, Fischen und Vögeln Ostafrikas und der entsprechenden Infrastruktur, sowie der Verbesserung der Lebensbedingungen und Infrastruktur in ländlichen Gebieten von Ostafrikanischen Entwicklungsländern gemäß §2 dieser Satzung.

#### ***§6 Mitgliedschaft und Mitglieder***

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen (mit Vollendung des 18. Lebensjahres) und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden, sofern sie die Ziele des Vereins und die Satzung anerkennen.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Treten andere in Afrika arbeitende Vereine der Afrika Hilfe Franken e.V. bei, so muss der Sitz entweder in Deutschland oder in Afrika ordentlich registriert sein. Jeder Verein kann nur einen Vereinsvertreter entsenden. Ansonsten gelten die Regelungen über gemeinnützige Vereine sowie die Regelungen wie sie im deutschen Recht über gemeinnützige Vereine und deren Registrierung im Vereinsregister vorgeschrieben sind.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des o.g. Vereins ist.

#### ***§7 Beiträge***

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.  
Die Beitragshöhe legt die Mitgliederversammlung fest

#### ***§8 Beendigung der Mitgliedschaft***

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - wegen groben unfairen Verhaltens oder Schädigung des Ansehens des Vereines bzw. eines seiner Mitglieder.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

### ***§9 Organe des Vereins sind:***

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen, so zum Beispiel einen Verwaltungsrat oder einen Beirat.

Neben dem Vorstand können von der Mitgliederversammlung für die einzelnen Fachbereiche besondere Vertreter bestellt werden, wie z.B. Naturschutz, Bildung, Soziales und Kultur oder Gesundheitswesen.

Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters (oder Geschäftsführers) erstreckt sich allein auf alle seinem Bereich unterstellten Rechtsgeschäfte.

### ***§10 Mitgliederversammlung***

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder

Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1.) Entlastung des Vorstandes.
- 2.) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- 3.) Wahl der Rechnungsprüfer.
- 4.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das Geschäftsjahr.
- 5.) Entgegennahmen von Jahresberichten des Vorstandes.
- 6.) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages (Jahresbeitrages) und sich daraus ergebenden Fälligkeiten.
- 7.) Satzungsänderungen
- 8.) Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 9.) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es:

- a) Der Vorstand beschließt
- b) Ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung beim Vorstand beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einzelschreibens folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn einer Mitgliederversammlung schriftliche Ergänzungen zur Tagesordnung verlangen. Danach oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter und bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesend und liegt auch keine dementsprechende schriftliche Entschuldigung vor, so kann die Mitgliederversammlung im begründeten Ausnahmefall einen Versammlungsleiter ernennen. Für die Dauer der Durchführung einer Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Letzterer bestimmt den Protokollführer der Wahlversammlung selbstständig.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche, geheime Abstimmung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden einzeln gewählt.

Ein Kandidat der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Tritt erneute Stimmgleichheit ein, so entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort, Datum und Dauer der Versammlung.
- b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder.
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit.
- e) Tagesordnung.
- f) Gestellte Anträge und Abstimmungsergebnis.
- g) Art der Abstimmung.
- h) Satzungs- und Zweckveränderung.
- i) Beschlüsse, die wörtlich in das Protokoll aufzunehmen sind.

## ***§10a Das Logo des Vereins***



## ***§11 Der Vorstand***

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 (vier) Personen

- 1) Vorsitzender
- 2) stellvertretender Vorsitzender
- 3) Schatzmeister
- 4) Schriftführer und Vereinsprotokoll

Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied (Übergangsmitglied) für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und erledigt alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Verwaltungs- und Geschäftsaufgaben, soweit sie nicht durch die Vereinssatzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen, der dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1.) Ausführung und Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2.) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
- 3.) Buchführung und Erstellung von Jahresberichten.
- 4.) Mitwirkung bei der Aufnahme oder Ausschlusses von Mitgliedern.
- 5.) Vorbereitung, Abschluss oder Beendigung von Verträgen.
- 6.) Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen.
- 7.) Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter bzw. einem Vorstandsmitglied.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich und mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin erfolgen. (siehe unter §8)

In Ausnahmefällen können Einladungsschreiben auch kurzfristiger erfolgen, mindestens aber eine Woche vor dem Termin der Versammlung.

Einladungsschreiben müssen folgendes enthalten.

1. den Ort
2. die Uhrzeit
3. die Tagesordnung

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

In Abwesenheit des Vorsitzenden leitet immer der stellvertretende Vorsitzende die Vorstandssitzung.

Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Vorsitzende unterzeichnet. Die Protokolle sollen für die Mitglieder einsehbar sein.

Die Eintragung ins Protokollbuch muss enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Vorstandssitzung.
- 2) Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters.
- 3) gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
- 4) Besonderheiten oder zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommene Themen.

Vorstandsbeschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Verfahrensweise zustimmen, oder auf Grund weiterer Entfernungen eine solche Verfahrensweise erforderlich ist.

Der Schatzmeister ist für die Ausstellung der Spendenbelege verantwortlich.

### ***§12 Auflösung des Vereins***

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt bzw. andere gesetzliche Grundlagen keine anderen Regelungen enthalten, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall **des steuerbegünstigten** Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Aktionsgemeinschaft „Gemeinsam für Afrika“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**Hammelburg, den 11. Februar 2017**